

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 8/14 BH

L 8 SB 2478/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SB 3841/11 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2014 durch den
den Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s
und den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Mai 2014
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache die Neufeststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) und die Feststellung des Merkzeichens "B". Bei der Klägerin war zuletzt ein GdB von 60 festgestellt (*Anfallsleiden, Persönlichkeitsstörung und psychovegetative Störungen mit einem Teil-GdB von 50; Funktionsbehinderung der Wirbelsäule, Wirbelgleiten mit einem Teil-GdB von 20; Bescheid vom 23.3.2010*). Die Neufeststellung unter Einschluss des Merkzeichens "B" lehnte der Beklagte nach Auswertung von Befundberichten und Beiziehung medizinischer Befundunterlagen ab (*Bescheid vom 20.9.2011; Widerspruchsbescheid vom 31.10.2011*). Das SG hat die Klage abgewiesen, nachdem es den behandelnden Hausarzt und Orthopäden als sachverständige Zeugen vernommen und die Klägerin wiederholt eine Begutachtung auf neurologischem bzw psychiatrischen Fachgebiet abgelehnt hatte (*Gerichtsbescheid vom 6.6.2013*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen, nachdem sich die Klägerin "aus Persönlichkeitsgründen aus früheren Erfahrungen" und mit Blick auf deutschlandweit fehlende fachärztliche Kenntnisse der insbesondere geltend gemachten Hochsensibilität (Highly Sensitive Person <HSP>) erneut geweigert hatte, sich einer neurologisch-psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, sowie auch von ihrem Antragsrecht nach § 109 SGG keinen Gebrauch gemacht hat. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, die geltend gemachte HSP sei nicht nachgewiesen, bedinge aber auch keine Funktionsbeeinträchtigungen mit einem GdB von über 60. Die Voraussetzungen des Merkzeichens "G", "H" oder "GI" als Voraussetzung des Merkzeichens "B" seien nicht gegeben, ebenso wenig nach den Angaben des Hausarztes eine höhergradige Orientierungsstörung. Weitere Aufklärung habe mangels Mitwirkung der Klägerin nicht erfolgen können (*Urteil von 23.5.2014*).
- 2 Mit ihrem Antrag begehrt die Klägerin PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Die Klägerin kann aller Voraussicht nach mit ihrem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten



fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin - Anhaltspunkte dafür, dass sie einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).

- 5 Schließlich fehlt ein ausreichender Anhalt dafür, dass die Klägerin einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Die durch nichts untermauerte Behauptung, über HSP fehlten in Deutschland medizinische Fachkenntnisse, musste eine fachärztliche Begutachtung im Übrigen im Inland nicht von vornherein ungeeignet erscheinen lassen und das LSG veranlassen, ggf Ermittlungen im Ausland anzustrengen. Ablehnungsgründe iS der §§ 153, 118 SGG iVm § 406 Abs 1 ZPO hat die Klägerin im Übrigen zu keiner Zeit geltend gemacht.

